



öffentlich

<b>Vorlage</b>			
<b>Betreff</b>			
<b>Corona-Lage im VRR</b>			
<b>Organisation</b>	<b>Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag</b>	<b>Datum</b>	<b>Lfd. Nr. BPL</b>
<b>AöR</b>	<b>V/X/2022/0363</b>	<b>15.08.2022</b>	<b>15</b>

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Kenntnisnahme	05.09.2022	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR	Kenntnisnahme	08.09.2022	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Verkehr und Planung der VRR AöR	Kenntnisnahme	09.09.2022	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Kenntnisnahme	13.09.2022	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Kenntnisnahme	15.09.2022	<input type="checkbox"/>

**Beschlussvorschlag:**

Der Unternehmensbeirat der VRR AöR, der Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR, der Ausschuss für Verkehr und Planung der VRR AöR, der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR und der Verwaltungsrat der VRR AöR nehmen diesen Bericht zur Kenntnis.

**Finanzielle Auswirkungen:**

- Keine
- Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.

Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: \_\_\_ % / Eigenmittel \_\_\_ %)

**Personelle Auswirkungen:**

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- interne Finanzierung     externe Finanzierung

**Begründung/Sachstandsbericht:**

**Inhaltsverzeichnis**

1. Betriebslage im ÖSPV und SPNV
  - 1.1. Fahrplanangebot
  - 1.2. Auslastungsgrad der Fahrzeuge des SPNV / Züge
2. 3G-Regelung und Maskenpflicht im ÖPNV
  - 2.1. Einhaltung der Maskenpflicht
  - 2.2. Einhaltung der 3G-Regelung
  - 2.3. Zusätzliches Sicherheitspersonal im SPNV
3. Marktforschung
4. Vertriebsentwicklung im SPNV
5. Corona-Rettungsschirm für den ÖPNV

**1. Betriebslage im ÖSPV und SPNV**

Die aktuelle Betriebslage im ÖSPV und SPNV stellt sich zum Zeitpunkt der Drucklegung wie folgt dar:

**1.1. Fahrplanangebot**

Auch in 2022 wurden und werden weiterhin mindestens einmal wöchentlich Corona-Telefonkonferenzen durch das KC Sicherheit NRW beim VRR organisiert. In diesem Jahr wurden bis Ende Juni 38 Telkos zu Betriebsauswirkungen und Problemen bei der Corona Krise abgehalten.

In den Telkos werden etwaige Corona-bedingte Einschränkungen der Personalverfügbarkeit mit Auswirkung auf die Betriebslage (aufgegliedert nach Personalgruppen) erfasst, vom KCS

aggregiert und in einer einfachen Ampelsystematik an das VM und die AT übermittelt. Zusätzlich werden allgemeine Themen zur Coronalage (Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, schwerwiegende Vorfälle, Kommunikationsthemen etc.) besprochen.

Der Teilnehmerkreis besteht in der Regel aus Vertretern der Aufgabenträger und Eisenbahninfrastruktur- und Eisenbahnverkehrsunternehmen, des Verkehrsministeriums und der Bundespolizei. Weitere Vertreter wie beispielsweise des Deutschen Städtetags oder des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen werden bei Bedarf hinzugezogen.

Auf den mündlichen Bericht zur Betriebslage im SPNV wird verwiesen.

### **1.2. Auslastungsgrad der Fahrzeuge des SPNV / Züge**

Die Auslastung der Züge stieg im Jahr 2022 kontinuierlich an. In den Monaten der Gültigkeit des 9 €-Tickets kam es in den Hauptverkehrszeiten und auch im Wochenendverkehr zu Nachfragen, die die vorhandenen Kapazitäten überstiegen. Auch in den anderen Tageszeiten gab es Züge, die in Bezug auf die Sitzplatzkapazität mit mehr als 100 % ausgelastet waren.

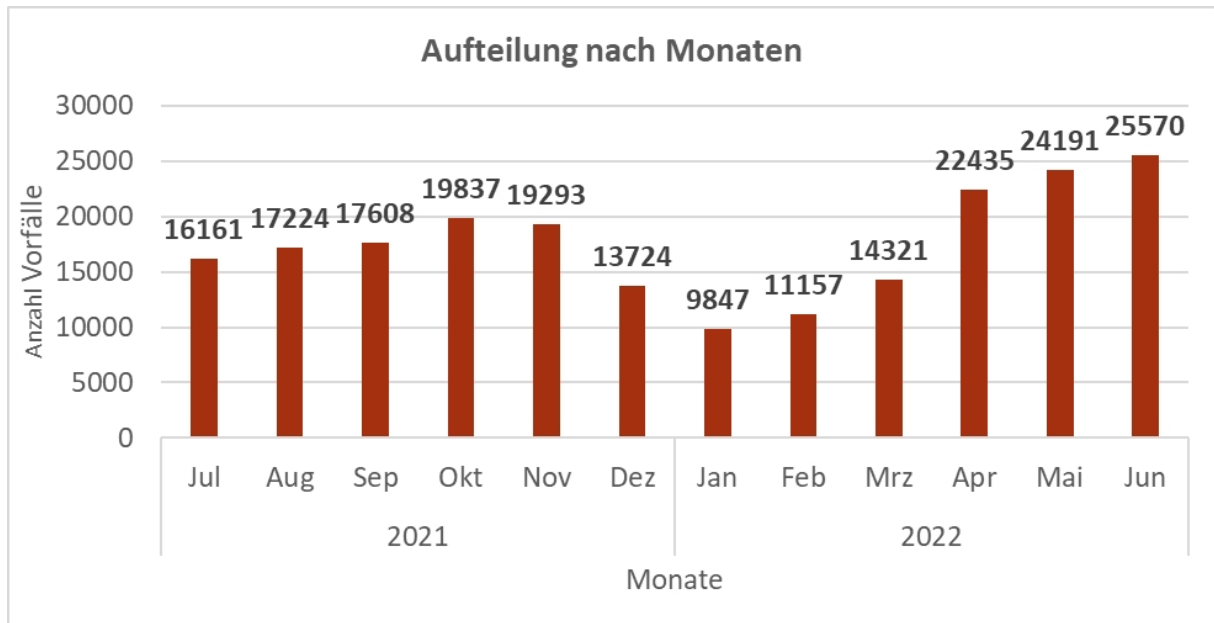
## **2. 3G-Regelung und Maskenpflicht im ÖPNV**

Die CoronaSchVO schreibt für den Nahverkehr die Maskenpflicht in bestimmten Bereichen vor. Hierbei muss mindestens eine medizinische Maske (sogenannte OP-Maske) getragen werden. Die Maskenpflicht gilt nach der gültigen CoronaSchVO vom 21.06.2022 nur noch in den Fahrzeugen des öffentlichen Nahverkehrs. In Gebäuden, also beispielsweise in Bahnhöfen, Empfangshallen, Reisezentren und Unterführungen, sowie an Bahnsteigen und Haltestellen muss nicht mehr verpflichtend eine Maske getragen werden. Die Fahrgäste werden jedoch über die Website „mobil.nrw“ darauf hingewiesen, eigenverantwortlich und solidarisch je nach Situation weiterhin die Verhaltensregeln zu Abstand, Hygiene und Masken einzuhalten.

Seit dem 20.03.2022 ist die 3G-Regel im SPNV aufgehoben und wird daher in den Telefonkonferenzen nicht mehr besprochen.

### **2.1. Einhaltung der Maskenpflicht**

Mittels der Sicherheitsdatenbank (Sidaba) des KC Sicherheit erfassen die EVU die Einhaltung der Maskenpflicht, darüber hinaus liefert DB Regio Daten aus Ihrem Erfassungssystem dazu. Die zusammengefasste Statistik wird in den wöchentlichen Telkos vorgestellt und bildet die Grundlage für Maßnahmen zur Einhaltung der Maskenpflicht. Durch die Kundenbetreuer und Sicherheitspersonale wurden auf den SPNV Linien folgende Verstöße gegen die Maskenpflicht erfasst:



Die Erfassung bezieht sich auf den Zeitraum 01.07.2021 – 30.06.2022 auf ganz NRW. Es sind insgesamt 211.368 Vorfälle in NRW zu verzeichnen.

## 2.2. Einhaltung der 3G-Regelung

Seit dem 20.03.2022 ist die 3G-Regel im SPNV aufgehoben und wird nicht mehr weiter erfasst.

## 2.3. Zusätzliches Sicherheitspersonal im SPNV

Anfang Mai hat das VM hat den EVU mitgeteilt, dass die Förderung der zusätzlichen Personale zur Kontrolle der Maskenpflicht bis zum 23.09.2022 verlängert wird. Da in den Stationen aber keine Maskenpflicht mehr gilt, entfällt somit die Zweckbindung der Förderung, weshalb DB Station & Service ab dem 01.07.2022 keine zusätzlichen Sicherheitspersonale mehr einsetzen kann.

## 3. Marktforschung

Ende Juli/Anfang August hat der VRR die dritte Befragungswelle zur Verkehrsmittelwahl durchgeführt, vergleiche V/X/2022/0269. Die Fragen bezogen sich bei dieser Welle nicht mehr auf Corona, Homeoffice und eine Selbsteinschätzung für die weitere Verkehrsmittelnutzung, sondern aus gegebenem Anlass auf Kauf und Nutzung des 9-Euro-Tickets.

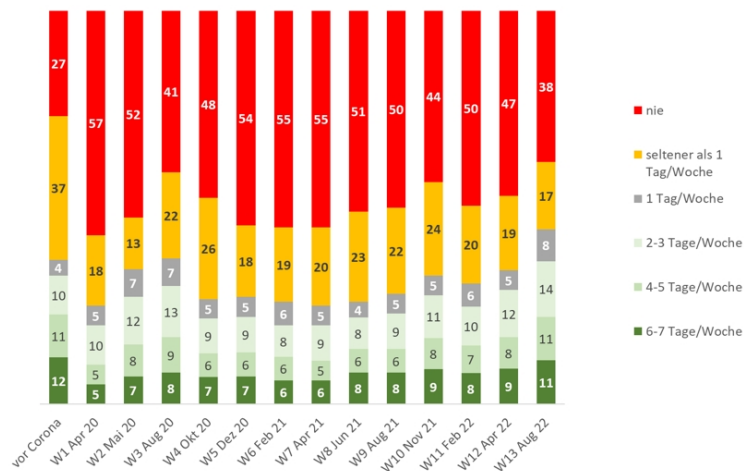
Die wesentlichen Ergebnisse dieser Befragung und – soweit derzeit verfügbar – der bundesweiten Begleitmarktforschung des Verbands Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) werden den Gremien nach Auswertung zugänglich gemacht.

Festzuhalten bleibt jedoch jetzt schon, dass im Hinblick auf die ÖPNV-Nutzungshäufigkeit zur Zeit des 9-Euro-Tickets das Vor-Corona-Niveau wieder erreicht, z.T. sogar übertroffen wird.

## Nutzungshäufigkeit ÖPNV: Befragung VRR



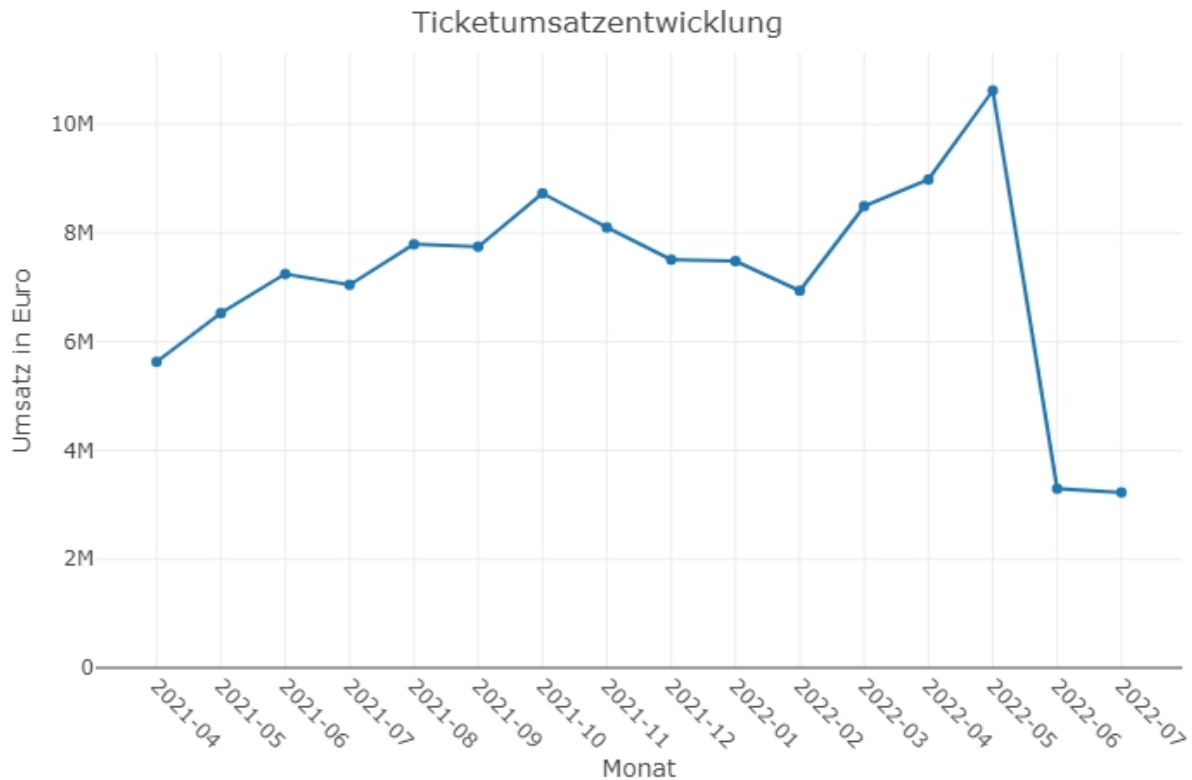
ÖPNV-Nutzungshäufigkeit übertrifft Vor-Corona-Niveau: Insbesondere bislang seltene Nutzer\*innen fahren öfter.



Quelle: VRR-Wellenbefragung Nr. 3 2022, Anfang August 22, n=1063 Personen ab 18 Jahren, A1: 346, A2: 338, A3: 379

### 4. Vertriebsentwicklung im SPNV

Nach der positiven Umsatzentwicklung in den ersten fünf Monaten des Jahres 2022, mit dem Monat Mai als absolut stärksten Verkaufsmonat während der Coronazeit, sind die Umsätze mit Einführung des 9€ Tickets, wie erwartet, signifikant zurückgegangen.



##### 5. Corona-Rettungsschirm für den ÖPNV

Auf die Ausführungen der letzten Drucksachen „Bericht Sondersituation Corona“ wird Bezug genommen.

Bund und Länder haben sich zwischenzeitlich auf den finanziellen Ausgleich der Einnahmenverluste und auch von Sonderaufwendungen im Zusammenhang mit dem 9 €-Ticket verständigt vgl.

[https://www.umwelt.nrw.de/presse/detail?tx\\_news\\_pi1%5Bnews%5D=1906&cHash=3b99b1a9efe5c635e6c0523c04083f9b](https://www.umwelt.nrw.de/presse/detail?tx_news_pi1%5Bnews%5D=1906&cHash=3b99b1a9efe5c635e6c0523c04083f9b)). Demnach werden die bestehenden Regelungen des Corona-Rettungsschirms auch für den Ausgleich des 9 €-Tickets genutzt und entsprechend erweitert.

Auf folgende zusätzlichen Ausgleichsmöglichkeiten, die das Land NRW geschaffen hat, wird hingewiesen:

- Über den bundeseinheitlichen Schadensausgleich hinaus wird zusätzlich ein pauschaler Ausgleich der gestiegenen Energiekosten als 3%iger Zuschlag auf die für die Schadensberechnung maßgeblichen Soll-Fahrgeldeinnahmen (Nummer 5.4.1.1 der Richtlinien) gewährt.

- Im direkten Zusammenhang mit der temporären Einführung des 9-€-Tickets stehende Kapazitätserweiterungen im SPNV in den Monaten Juni bis August 2022 sind ausgleichsfähig.
- Ebenso ist der Einsatz von zusätzlichem Personal zur Erhöhung der Sicherheit der Fahrgäste an und auf den Bahnsteigen und zur Reisendenlenkung in den Hauptbahnhöfen Bielefeld, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Hagen, Köln und Münster an Freitagen, Samstagen und Sonntagen in den Monaten Juni bis August 2022 sowie am 6., 15. und 16. Juni 2022 ausgleichsfähig.
- Erhöhte Aufwendungen für den Infektionsschutz durch Trennscheiben (5.4.1.6) sind auch in diesem Jahr ausgleichsfähig.

Nach ersten Hochrechnungen beträgt der Energiekostenzuschuss für den VRR-Bereich (SPNV und ÖSPV) rd. 40 Mio. €.

Der VRR hat im Rahmen der möglichen vorläufigen Antragstellung bereits Mittel beantragt, die nach der Bewilligung an die Verkehrsunternehmen weitergeleitet wurden. Zum 30. September 2022 muss der endgültige Antrag vorgelegt werden. Die entsprechenden Tätigkeiten finden derzeit statt. Eine Weiterleitung der rechtlichen Mittel auf Basis des endgültigen Antrags an die Verkehrsunternehmen erfolgt dann ebenfalls kurzfristig.

Die Fahrgelderlöse werden auch im Jahr 2023 das Vor-Corona-Niveau nicht erreichen. Die Finanzierung dieser Mindereinnahmen ist derzeit ungeklärt, da momentan keine Aussage seitens Bund und Land zu einer Übernahme von Mindereinnahmen durch die Corona-Pandemie vorliegt.

Bzgl. der allgemeinen Einnahmensituation wird auf die Vorlage „Tarifangelegenheiten“ (Drucksache M/X/2022/0361) verwiesen.